

Handlungen, sich dieser Verwaltung, zum Theil mit Ausschluß der Kirchväter, denen solche obliegt, selbst unterzogen, auch letztere bei ihrer Anstellung, wegen der speciellern Dienstpflichten, mit besondern Instructionen, auf welche sie, nebst dem Regulative zu verpflichten sind, nach Maßgabe §. 13. desselben, nicht versehen haben; daß ferner den wegen Aufbewahrung der Stiftungsurkunden, Schulddocumente und anderer das Kirchenvermögen betreffenden Schriften, nebst dem baaren Gelde, in einem bei jeder Kirche anzuschaffenden eisernen Kasten, §. 19 und §. 20. erteilten Anordnungen keine Folge gesehen, ingleichen daß dieselbe Vernachlässigung wegen der im vierten Kapitel über die Kapitalien und Schulden der Kirche, so wie im sechsten Kapitel über die Einnahme und Ausgabe insbesondere enthaltenen Vorschriften Statt gefunden hat, indem die Collatoren vorräthige Kirchengelder theils an sich behalten, theils solche, ohne vorgängig eingeholte Genehmigung der vorgesetzten höhern Behörde, als Darlehne sich zugeeignet, sowohl in den §§. 54, 79 und 83. benannten Fällen Ansetze dahin zu erstatten unterlassen haben; endlich, daß bei Fertigung und Abnahme der Kirchrechnungen Dasjenige, was im 7ten Kapitel deshalb disponirt zu sein, größtentheils unbeachtet geblieben, auch von dem daselbst beigefügten Rechnungsschema ☉ vielfältig abgewichen worden ist.

Wenn Wir nun dieses gefehlwidrige Verhalten schlechterdings abgestellt wissen wollen; so wird die Befolgung besagten Regulativs vom 11. August 1813. nach seinem ganzen Inhalte hierdurch anderweit ernstlich eingeschärft, und haben alle Dijsenigen, welche dasselbe angeht, wegen weiterhin bekannt werdender Abweichungen von selbigem, ohnsehlbarer Verantwortung, und, neben der Ersatzeleistung des verursachten Schadens, nachdrücklicher Abmündung sich zu gewärtigen.

Insonderheit werden auch die Pfarrer und Kirchväter auf den Inhalt des 12ten §. nochmals verwiesen, und damit Niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen vermag, sowohl bei vorkommenden örtlichen Revisionen sichere Kenntniß davon erlangt werden kann, ob und inwiefern den über Kirchen-, Schul- und milde Stift-